

# Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

— Fortschreibung —

Entwurf des Bundesvorstandes  
für die satzungsgemässen Tagungen der DAG  
zur Vorbereitung des 13. Bundeskongresses  
vom 26. — 30. September 1983 in Hamburg

C 97 - 01380

Herausgeber Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
Bundesvorstand  
Karl-Muck-Platz  
2000 Hamburg 36

März 1982

Herausgeber: Deutsche Angewandte-Gewerkschaft  
Bundesarbeitsrat  
Kundendienst-Plan  
Kauf-Verwaltung

## PRÄAMBEL

Für Frieden und Freiheit	001
Gewerkschaft und Grundgesetz	004
Gesellschaft im Wandel	011
Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik	018

## DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG

Demokratisierung als Ziel und Prinzip	101
Mitbestimmung in der Wirtschaft	107
Mitbestimmung in der Betriebsverfassung	107
Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung	121
Die europäische Aktiengesellschaft	135
Wirtschafts- und Sozialrat	136
Mitbestimmung im öffentlichen Dienst	138
Demokratie in der Verwaltung	138
Personalvertretung	145
Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe	146
Sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts	150
Universitäten, Hochschulen und Fachschulen	151
Mitbestimmung in Verbänden	154

## WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

Soziale Marktwirtschaft	201
Globalsteuerung der Wirtschaft	207
Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	213
Energiepolitik	218
Technologiepolitik	219
Verkehrspolitik	220
Agrarpolitik	221
Förderung des Wettbewerbs	222
Finanz- und Steuerpolitik	226
Umweltschutz — Bodenrecht — Wohnungsbau	231
Schutz und Erhaltung der Umwelt	231
Ein neues Bodenrecht	236
Das Recht auf Wohnung	239

## GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUKTS

Entwicklung des Sozialproduktes	301
Arbeitszeitverkürzung	303
Rationalisierung und Humanisierung	309
Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung	313
Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital	319

## SOZIALE SICHERUNG

Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung	401
Schutz der Gesundheit — Sicherung gegen Krankheit	407
Ausbau der Vorsorge	407
Rehabilitation	417
Sozialärztlicher Dienst	423



C 97 - 01380

Ambulante ärztliche Versorgung	424
Häusliche Krankenpflege	428
Krankenhaus	429
Krankenversicherungsschutz	430
Sicherung im Alter	436
Flexible Altersgrenze	441
Erwerbsminderungsrente	443
Hinterbliebenenrente	444
Waisenrente	445
Pflege im Alter	447
Sicherung gegen Arbeitslosigkeit	450
Familienpolitik	453

## ARBEITSRECHT

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht	501
Reform des öffentlichen Dienstrechts	512

## BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT

Weiterentwicklung des Bildungssystems	602
Vorschule und Grundstufe	606
Mittelstufe (Sekundarstufe I)	609
Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)	611
Hochschulen	625
Weiterbildung	629
Freistellung für Bildungszwecke	634
Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem	635
Bildungsforschung	635
Bildungsfinanzierung	637
Bildungsberatung	640

## MEDIENPOLITIK

Presse	702
Rundfunk	705
Neue Telekommunikationssysteme	711

## INTERNATIONALE POLITIK

Europapolitik	801
Nord-Süd-Konflikt	805
Internationale Gewerkschaftsarbeit	808

## DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

901

## PRÄAMBEL

### Für Frieden und Freiheit

001

Die DAG bekennt sich zu einer Politik, die Frieden und Freiheit sichert. Krieg und Anwendung von Gewalt sind keine Mittel der Politik.

— Nur im Frieden können sich die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen entfalten und demokratische Strukturen entwickeln.

— Nur im Frieden kann das Selbstbestimmungsrecht aller Nationen verwirklicht und die Verständigung zwischen den Völkern gefördert werden.

— Nur im Frieden können Hunger und Elend in allen Teilen der Welt beseitigt und soziale Sicherheit erreicht werden.

002

Friedenspolitik muß Vorrang vor allen anderen politischen Aufgaben haben. Durch vertrauensbildende Maßnahmen ist ein Klima der Verständigung zu schaffen.

003

Die DAG fordert die Ächtung aller atomarer, biologischer und chemischer Waffen und die allgemeine kontrollierte Abrüstung.

### Gewerkschaft und Grundgesetz

004

Die DAG bekennt sich uneingeschränkt zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihn zu erhalten, ihn gegen seine Feinde zu verteidigen, ist wesentlicher gewerkschaftlicher Auftrag. Der demokratische Staat ist unabdingbare Voraussetzung für die Existenz freier und unabhängiger Gewerkschaften. Die DAG bejaht das Recht aller Deutschen auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

005

Die DAG bekennt sich zum Prinzip der repräsentativen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes. Sie versteht sich weder als Ersatzpartei noch als außerparlamentarische Opposition. Sie lehnt den Streik und den Widerstand gegen rechtsgültige demokratische Entscheidungen der Verfassungsorgane ab.

006

Grundlage des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist eine pluralistische Gesellschaft, in der Konsens darüber besteht, daß Interessenkonflikte nach vereinbarten oder verfassungsrechtlich institutionalisierten Regeln mit dem Ziel des Kompromisses ausgetragen werden. Ohne Konflikt und ohne Kompromiß gibt es keinen Fortschritt.

007

In dieser pluralistischen Gesellschaft haben Gewerkschaften und Arbeitgeber den Verfassungsauftrag, die Arbeitsbedingungen autonom zu regeln. Insofern haben die Gewerkschaften auch eine Ordnungsfunktion, weil sie durch den Abschluß von Tarifverträgen Recht setzen und damit zur Stabilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft beitragen. Sie sind aber zugleich Kampfvverbände, denn der Arbeitskampf ist ein vom Grundgesetz geschütztes und somit legitimes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

008

Obwohl unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung den Gewerkschaften eine Vielzahl von Aufgaben zuweist, sichert das Grundgesetz ihre Stellung nur ungenügend und nicht ausdrücklich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Gewerkschaften als Koalitionen im Sinne des Artikels 9 des Grundgesetzes eine verfassungsrechtlich geschützte Bestands- und Betätigungsgarantie eingeräumt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Grundsatz von den Gerichten im Einzelfall höchst unterschiedlich interpretiert wird. Dadurch sind die Gewerkschaften durch das Grundgesetz gegenwärtig nicht ausreichend gesichert.

009

Deshalb fordert die DAG eine Ergänzung des Artikels 9 des Grundgesetzes, die den Koalitionen als Institutionen sowie bei Wahrnehmung ihrer koalitionsgemäßen Aufgaben einen verfassungsrechtlichen Schutz gewährt, der gegenüber der negativen Koalitionsfreiheit Vorrang hat.

010

Kernstück gewerkschaftlicher Betätigung ist die autonome Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder auf der Grundlage der durch die Verfassung garantierten Tarifautonomie. Die DAG fordert, daß der Grundsatz der Kampfparität der Tarifkontrahenten und das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Kampfmittel in einer dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes entsprechenden Weise gesetzlich geregelt werden. Sie wendet sich gegen Aussperrungen, mit denen den Arbeitgebern und ihren Verbänden weiterreichende Kampfmittel zur Verfügung stehen als den Angestellten und Arbeitern und ihren Gewerkschaften.

## Gesellschaft im Wandel

011

Unsere Gesellschaft befindet sich in ständiger Veränderung. Während im 19. Jahrhundert die entscheidenden Impulse aus der industriellen Produktion kamen, wird sich der Schwerpunkt der Wertschöpfung und damit auch der die Gesellschaft bewegenden Faktoren in Zukunft auf die Dienstleistungen verlagern.

012

Auch in der heutigen Industriegesellschaft hat die Produktion noch den Vorrang gegenüber dem Menschen. In ihr wird der Mensch an seiner Rentabilität für die produzierende Wirtschaft gemessen. Er gilt als Produktionsfaktor und ist somit Objekt wirtschaftlicher und technologischer Sachzwänge, denen er sich ständig anzupassen hat.

013

Der Kampf der Gewerkschaften um die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten galt und gilt der Selbstverwirklichung des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieser Kampf hatte Erfolg; er muß fortgesetzt werden.

014

Während in der Industriegesellschaft des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Macht allein von den Eigentümern der Produktionsmittel ausgeübt wurde, liegen heute Eigentum und Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel im wesentlichen nicht mehr in einer Hand. Die Objektstellung des Menschen in den Betrieben kann deshalb nicht dadurch überwunden werden, daß das Privateigentum am Produktivkapital abgeschafft wird; erforderlich ist dagegen, daß die Arbeitnehmer sowohl am Produktiveigentum selbst als auch an der Kontrolle über diejenigen beteiligt werden, die über die Produktionsmittel verfügen.

015

Die Bereiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital, die umfassende Kontrolle wirtschaftlicher Macht und die Mitbestimmung auf allen Ebenen sind entscheidende Voraussetzungen für eine humane re Gesellschaft.

016

Die privatkapitalistische Wirtschaft sorgt zwar für ein ausreichendes Angebot an Gütern und Dienstleistungen für die individuellen Bedürfnisse, nicht aber im gleichen Maße für den gesellschaftlichen Bedarf. Es besteht immer noch Mangel an Leistungen und Einrichtungen für die Gesellschaft. Der Staat muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der einzelne sich in freier Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Verpflichtung entfalten kann. Als Sozialstaat hat er seine Bürger in der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Deshalb müssen die Gewerkschaften auch auf den Verteilungsprozeß, der über den Staat stattfindet, Einfluß nehmen und weiter für gesellschaftliche Reformen kämpfen.

017

Wir streben eine Gesellschaft an, in der der Mensch die Technik und die Wirtschaft beherrscht und der Fortschritt sich allein am Wohl des Menschen orientiert.

## Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

018

Das Ziel moderner Gesellschaftspolitik ist die Verwirklichung des Prinzips der Humanität in der Gesellschaft. Die Gesellschaftspolitik muß deshalb darauf hinwirken, daß weder die Wirtschaft noch Wissenschaft und Technik sich selbst überlassen bleiben. Gesellschaftspolitik darf nicht nur auf Prozesse reagieren, sie muß vielmehr auch Prozesse initiieren. Die Gesellschaftspolitik muß die Einzelbereiche der Politik integrieren.

019

Die Zukunft und der zukünftige Lebensstandard werden weitgehend davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, langfristig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten Investitionen und privaten Verbrauch sowie den gesellschaftlich notwendigen öffentlichen Aufgaben herbeizuführen.

020

Gewerkschaftliche Gesellschaftspolitik soll verändern, nicht zerstören. Sie muß auf dem Bestehenden aufbauen und durch die Reform des Bestehenden das Bessere schaffen.

021

Die Produktivität und das Wachstum unserer Wirtschaft basieren auf der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und auf dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Davon ausgehend muß unsere Wirtschaftsordnung zu einem System entwickelt werden,

- das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht,
- das nach wie vor seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält,
- das jedoch zugleich ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit verwirklicht.

Erst dann gibt es eine soziale Marktwirtschaft.

022

Auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats ist eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Grundprinzipien Demokra-

tie, Mitbestimmung und die Mitverantwortung in allen Bereichen, in denen Menschen zusammen leben und zusammen arbeiten, verwirklicht sind.

023

Das gesellschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln. Es ist ein Programm, das eine Gesellschaft zum Ziele hat, in der

- das Recht auf Arbeit verwirklicht ist,
- es keine Herrschaft gibt ohne demokratische Legitimation und Kontrolle,
- Presse- und Meinungsfreiheit gewahrt ist,
- gleiche Bildungschancen für alle bestehen,
- alle Arbeitnehmer gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit versichert sind und eine leistungsgerechte Altersversorgung erhalten,
- Partnerschaft und Chancengleichheit für Männer und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft bestehen.

Es ist ein Programm, das Schritt für Schritt verwirklicht werden soll.

## DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG

### Demokratisierung als Ziel und Prinzip

101

Mitbestimmung dient dem Menschen in der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar. Sie soll den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip zu verstehen ist, sondern als Lebensform in einer neuen, humaneren Gesellschaft.

102

Die Vorstellung, Betriebe und Unternehmen könnten als herrschaftsfreie Räume strukturiert werden, ist eine Illusion, deren Realisierung im Chaos enden würde. Zumindest würden die Betriebe und Unternehmen daran gehindert, den Menschen den Dienst zu leisten, der ihr Wirken rechtfertigt, nämlich die Gesellschaft ausstreichend mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß in Betrieben und Unternehmen auch künftig weisungsgebundene Arbeit geleistet werden. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

103

Das Eigentum an Produktionsmitteln rechtfertigt nicht die Herrschaft über Menschen. Unabhängig davon, daß es in Großunternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, längst eine Trennung zwischen den Eigentümern und jenen, die über die Produktionsmittel verfügen, gibt, ist Eigentum nach unserer Verfassung sozial verpflichtend. Es kommt deshalb darauf an, die Angestellten und Arbeiter, die sich formal zwar freiwillig, in Wahrheit aber aufgrund eines vorwiegend ökonomischen Zwangs Herrschafts- und Autoritätsstrukturen unterordnen, in die Lage zu versetzen, diese zu beeinflussen und sie — direkt oder indirekt — zu legitimieren und zu kontrollieren.

104

Verwirklichung der Demokratie in Betrieben und Unternehmen heißt also nicht Abschaffung der Herrschaft, der weisungsgebundenen Arbeit, sondern Legitimation der Herrschenden durch Wahlen und Kontrolle der Herrschaftsakte. Das wiederum heißt: Mehr Beteiligungschancen und mehr Beteiligte. Bei Verwirklichung dieser Grundsätze werden die Herrschaftsstrukturen humanisiert und die auf das Privileg der Verfügungsgewalt über Eigentum gestützte autoritäre Ordnung wird durch sachorientierte Autoritätsbeziehungen ersetzt. Diese Beziehungen sind an dem von der Gesellschaft akzeptierten Zweck des Betriebes oder des Unternehmens ausgerichtet, deshalb für den einzelnen einsehbar und damit auch demokratisch vertretbar.

105

Auch die Haftung der Kapitaleigner und die Risikoverteilung stehen der Demokratisierung nicht im Wege. Beide, Kapitaleigner wie Arbeitnehmer, tragen jeweils spezifische Risiken: Der Kapitaleigner kann von Kursrückgängen, von Gewinnminderungen, im schlimmsten Falle auch vom Verlust seiner Einlage, jedoch nur ausnahmsweise durch Haftung mit seinem sonstigen Vermögen betroffen werden. Der Arbeitnehmer trägt im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko. Lohn- und Gehaltsminderungen bei Kurzarbeit, Feierschichten und der Abbau betrieblicher Sozialleistungen sind weitere Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

106

Ein demokratisches Gesellschaftsbild, das unseren Forderungen zugrundeliegt, kann niemals ausschließlich am Unternehmensrecht gemessen werden. Die Unternehmen stellen nicht nur eine Ansamm-

lung von Kapital dar, sie sind gesellschaftliche Gebilde. Kapital bleibt tote Materie, wenn es nicht durch Arbeit zum Leben erweckt wird. Die Unternehmen arbeiten in der Gesellschaft, mit Hilfe der Gesellschaft und für die Gesellschaft.

## Mitbestimmung in der Wirtschaft

### Mitbestimmung in der Betriebsverfassung

#### Grundrechte des Arbeitnehmers im Betrieb

107

In der Betriebsverfassung sind dem Arbeitnehmer »Grundrechte im Betrieb« einzuräumen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Eigeninitiative des Arbeitnehmers zu schützen, zu fördern und im Rahmen des betrieblich Möglichen zu garantieren.

108

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers bei der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung umfassend geschützt wird.

109

Dazu gehören:

— die Verpflichtung des Arbeitgebers, jedem Arbeitnehmer bei erstmaliger Speicherung oder bei jeder Änderung seiner personenbezogenen Daten einen kostenlosen Ausdruck aller über ihn gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen,

— die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bei Weitergabe von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb des Unternehmens.

#### Struktur der Betriebsverfassung

110

Die kollektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb erfolgt durch ein einheitliches Vertretungsorgan, den Betriebsrat. In den persönlichen Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes sind bis auf Angestellte mit eindeutiger Arbeitgeber- beziehungsweise Unternehmerfunktion alle Angestellten und Arbeiter des Betriebs einzubeziehen.

111

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten erhalten Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rahmen eines einheitlichen Betriebsrates, insbesondere das Recht, Wahlhandlungen und Delegationen aus der Gruppe heraus selbst und unbeeinflußt vorzunehmen und die Gruppe berührende Fragen in eigenen Versammlungen zu behandeln.

112

Der Betriebsrat soll die Arbeit der Gruppen insbesondere durch Ausschußbildung unterstützen.

113

Betriebsratsausschüsse sollen insbesondere auch für Fragen der arbeitsergänzenden Angestellten und der Führungskräfte gebildet werden.

#### Mitbestimmung der Jugend

114

Die Jugend im Betrieb — das sind die Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahr und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten — erhält eigene, nach Gruppenrecht gewählte Vertretungen im Betrieb und

Unternehmen. Die Jugendvertretung arbeitet eng mit dem Betriebsrat zusammen.

#### Mitbestimmung des Betriebsrats

115

Der Betriebsrat erhält in allen personellen und sozialen Fragen ein volles Mitbestimmungsrecht.

116

Damit soll gewährleistet werden, daß das Personal- und Sozialwesen des Betriebes im Regelfall in Übereinstimmung mit der Arbeitnehmervertretung, im Konfliktfall nach der Entscheidung einer Einigungsstelle geregelt wird.

117

In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Betriebsrat zu unterrichten. Bei grundlegenden Änderungen des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen sowie bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und neuer Technologien erhält der Betriebsrat künftig ein volles Mitbestimmungsrecht.

118

Zum Schutz der Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers erhält der Betriebsrat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Kontrolle von Personalinformationssystemen und bei allen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

#### Tendenzbetriebe

119

Alle Mitbestimmungsrechte müssen uneingeschränkt auch für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften gelten. Das Betriebsverfassungsrecht darf im Hinblick auf solche Betriebe weder eingeschränkt noch suspendiert werden.

#### Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften im Betrieb

120

Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben genehmigungsfreier Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern zu gewähren.

#### Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung

121

Die DAG fordert die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung zur Verwirklichung der Parität zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in allen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten.

122

In Unternehmen, die der qualifizierten Mitbestimmung nicht unterliegen, sind den nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Wirtschaftsausschüssen Zustimmungs- und Informationsrechte einzuräumen, die den Rechten des Aufsichtsrats entsprechen. Die Kapitalgeber werden in diesen Unternehmen direkt durch die Geschäftsführung vertreten.

#### Rechtsformen

123

Für Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern sollen nur folgende Rechtsformen zugelassen werden:

die Aktiengesellschaft

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

die Kommanditgesellschaft auf Aktien

die Genossenschaft

der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

die Stiftung unter der Voraussetzung, daß sie die Organisations-, Errichtungs- und Haftungsvorschriften der zuvor genannten Rechtsformen erfüllt.

124

Diese Rechtsformen bieten die Gewähr dafür, daß Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung realisiert werden könnte und damit eine bessere Transparenz betrieblicher Vorgänge und die Überschaubarkeit betrieblicher Zusammenhänge garantiert sind. Publizitäts- und Prüfungspflicht ergeben sich als notwendige Voraussetzungen dafür aus den genannten Rechtsformen.

125

Für alle genannten Gesellschaften sind Veröffentlichungen testierter Jahresabschlüsse nach den Mindestgliederungsvorschriften des Aktiengesetzes vorzuschreiben.

Der Aufsichtsrat

126

Der Aufsichtsrat wird paritätisch besetzt. Er besteht aus jeweils mindestens fünf und höchstens zehn Vertretern der Arbeitnehmer und der Kapitaleigner sowie einem weiteren vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied.

127

Unter den betrieblichen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat müssen sich Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in ihrem Unternehmen befinden. Jeder Arbeitnehmergruppe steht jedoch mindestens ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die betrieblichen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden in Gruppenwahl direkt gewählt.

128

Ein Drittel, mindestens jedoch zwei der Arbeitnehmervertreter dürfen nicht im Unternehmen beschäftigt sein (externe Arbeitnehmervertreter). Sie werden auf Vorschlag der im Unternehmen vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt.

129

Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von den Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt. Das weitere Aufsichtsratsmitglied darf weder am Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein noch zu diesem in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Kontrollstelle

130

Zur Unterstützung der Aufgaben des Aufsichtsrats ist — je nach Unternehmensgröße — eine hauptamtliche oder nebenamtliche Kontrollstelle einzurichten, deren Mitglieder vom Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit gewählt werden und die ausschließlich ihm verantwortlich sind.

131

Von der Kontrollstelle werden die Prüfungsaufträge an die Prüfungsgesellschaft vorbereitet; sie ist Berichtsempfänger, die auch die Prüfungsschwerpunkte bestimmt und die Feststellung des Jahresabschlusses und die Vorschläge für die Rücklagenbildung und Gewinnverwendung vorbereitet und grundsätzlich im Rahmen des Aufsichtsrats handelt.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder

132

Im Rahmen einer Neuordnung der Unternehmensverfassung ist ein Unternehmensrecht zu schaffen, das vor allem die mitbestimmten Organe stärkt und die Mitbestimmung bei wichtigen Entscheidungsprozessen gewährleistet.

Dazu gehören insbesondere:

— Arbeitnehmervertreter und Kapitaleignervertreter im Aufsichtsrat haben jederzeit das Recht auf »Fraktionsitzungen«.

— Die Arbeitnehmervertreter haften das Recht, zu ihren Sitzungen Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats) und Sachverständige hinzuzuziehen.

— Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats). Ihre gesetzliche Schweigepflicht ist entsprechend einzuschränken.

— Das Zustimmungrecht des Aufsichtsrats ist auszudehnen auf

1. Erwerb eines anderen Unternehmens und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

2. Gründung eines neuen Unternehmens oder Zweig- beziehungsweise Teilbetriebes;

3. Auflösung, Verkauf oder Verpachtung von Tochterunternehmen, Zweig- beziehungsweise Teilbetrieben sowie von Verkauf von Beteiligungen;

4. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlagevermögen;

5. Änderungen des eigenen Produktionsprogramms und des der abhängigen Unternehmen;

Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

133

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Organ neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand

134

Der Vorstand oder die Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat beziehungsweise vom entsprechenden Kontrollorgan mit Zweidrittelmehrheit auf Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied muß für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

Die Europäische Aktiengesellschaft

135

Für die Europäische Aktiengesellschaft fordert die DAG:

— Die Verwirklichung dieser Mitbestimmungsgrundsätze, zunächst unabhängig von der Organisationsform. Das gilt insbesondere für die Parität zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und für die Legitimation und Kontrolle der Macht und Herrschaft in diesen multinationalen Unternehmen.



— Keine Verschlechterung des Mitbestimmungsstatus der Arbeitnehmer in jenen Unternehmen, die dem Recht der Bundesrepublik unterliegen.

### Wirtschafts- und Sozialrat

136

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieben, in Unternehmen und in Konzernen müssen durch zentrale Einwirkungsrechte auf Bundesebene und auf Landesebene ergänzt werden.

137

Zu diesem Zweck sind auf Bundes- und Länderebene »Wirtschafts- und Sozialräte« zu schaffen, die sich paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammensetzen. Aufgabe dieser Wirtschafts- und Sozialräte ist es, die zuständigen staatlichen Institutionen in allen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beraten. Sie haben das Gesetzesinitiativrecht und das Enquêterecht. Die Rechte des Parlaments sollen jedoch in keiner Weise angetastet werden.

### Mitbestimmung im öffentlichen Dienst

#### Demokratie in der Verwaltung

138

Der öffentliche Dienst wird in seiner Gesamtheit demokratisch legitimiert und kontrolliert; er ist Gesetz und Recht in besonderer Weise verpflichtet. Die Spitzen der Verwaltungen — die Minister, Präsidenten, Vorstände — sind den parlamentarischen Gremien und entsprechenden Selbstverwaltungsorganen direkt verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf die Durchführung ihres dienstlichen Auftrags, der im öffentlichen Interesse liegt.

139

Durch diese parlamentarische Verantwortung kann jedoch nicht die notwendige demokratische Ordnung in den Betrieben, Dienststellen, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ersetzt werden. Auch hier stehen sich eine weisungsberechtigte Leitung und weisungsgebundene Arbeitnehmer gegenüber. Ihr Funktions- und Rollen- und damit Interessengegensatz ist wie in der Wirtschaft gegeben, wenn auch die Vertretung von Kapital und Eigentum hier keine Rolle spielt.

140

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sind für den inneren Interessenausgleich, für die demokratische Kontrolle der Entscheidungen der Vorgesetzten und Dienststellenleiter bereits eine Grundlage, die jedoch noch verbessert werden muß.

141

Der öffentliche Dienst ist in sich differenziert. Neben dem eigentlichen Kernbereich, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

142

Einige von diesen Institutionen rechtfertigen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise, daß ihre innere Ordnung an diejenige der freien Wirtschaft angeglichen wird. Das trifft insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe zu.

143

Bei den Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherung, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei den Hochschulen stellt sich das Problem, die im inneren Dienstbetrieb ausgeübte Gewalt und Anordnungsbefugnis zu kontrollieren und zu legitimieren, in anderer Weise.

144

Diesen Verschiedenheiten ist bei dem Bestreben Rechnung zu tragen, solche Bereiche ebenfalls im Sinne des Mitbestimmungskonzepts der DAG demokratisch zu ordnen.

#### Personalvertretung

145

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sollten sich untereinander und insgesamt nicht stärker als notwendig vom Betriebsverfassungsgesetz unterscheiden. Abgesehen also von den Forderungen, die für die Verbesserung der Betriebsverfassung erhoben werden, ergeben sich für den öffentlichen Dienst besonders folgende Schwerpunkte:

— Im Personalvertretungsrecht sind dem einzelnen Beschäftigten ähnliche Grundrechte einzuräumen, wie sie die §§ 81 bis 83 des Betriebsverfassungsgesetzes vorsehen.

— Das obligatorische Mitbestimmungsrecht ist auf alle sozialen Angelegenheiten und auch auf alle personellen Angelegenheiten für Angestellte und Arbeiter sowie für Beamte mit aufsteigenden Gehältern zu erweitern.

— In allen Organisationsfragen einschließlich der Erstellung von Organisations- und Stellenplänen bei Rationalisierungsmaßnahmen, Einführung neuer Techniken, Arbeitsmethoden und Abläufe ist ein Mitbestimmungsrecht einzuführen.

— Die Arbeit der Personalvertretungen ist durch weniger komplizierte Verfahrensbestimmungen zu erleichtern; die Amtszeit ist auf vier Jahre zu verlängern.

#### Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe

146

Auch die öffentliche Hand ist wirtschaftlich tätig, so im Versorgungs- und Verkehrsbereich, in der Versicherungswirtschaft und im Geld- und Kreditwesen. Diese wirtschaftlichen Einrichtungen haben meistens in der Form eines Verwaltungsrates ein Aufsichtsorgan.

147

Das Verhältnis der Bediensteten zu ihren Unternehmen und zu ihren Arbeitgebern ist ähnlich wie in der privaten Wirtschaft. Die Bediensteten sollen die Entscheidungen mit beeinflussen können, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und personellen Interessen betreffen.

148

Die DAG fordert:

— In öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetrieben mit bis zu 300 Bediensteten sind diese mit einem Drittel im Verwaltungsrat oder einem entsprechenden Kontrollorgan zu beteiligen; wenn nötig ist das Organ einzurichten.

— In Betrieben mit mehr als 500 Bediensteten ist das Kontrollorgan paritätisch mit Vertretern der Bediensteten zu besetzen. Ein weiteres Mitglied ist von den Mitgliedern des Kontrollorgans mit Zweidrittelmehrheit hinzuzuwählen.

149

Im übrigen gelten die Forderungen der DAG zur Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung in der Wirtschaft im Prinzip auch für öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe.

— Die Befugnisse des Verwaltungsrats (Kontrollorgans) werden denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft angeglichen. Sie umfassen insbesondere Kontrolle, Wahl und Ablösung des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung), Festlegung der Richtlinien und Grundsätze über die Tätigkeit der Einrichtung, Beschluß über einen Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabchlusses.

— In das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung usw.) wird vom Kontrollorgan ein Mitglied gewählt, das für Personal- und Sozialfragen zuständig ist.

#### Sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

150

Für die übrigen Einrichtungen und Körperschaften, die in öffentlich-rechtlicher Form arbeiten, wie zum Beispiel Institutionen der Sozialversicherung und Rundfunk- und Fernsehanstalten, fordert die DAG ebenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

— Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern der Körperschaft und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

— Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen der Körperschaft.

— Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

#### Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

151

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können ihren Auftrag ohne die sogenannten nichtwissenschaftlichen Bediensteten, ohne das technische und das Verwaltungspersonal, ohne die Laboranten, die Bibliothekare und die Angestellten in den zentralen Einrichtungen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen nicht erfüllen. Dieses gilt ebenso in den Einrichtungen der hochschulfreien Forschung, auch soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.

152

Deshalb fordert die DAG eine Beteiligung der Bediensteten an den sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hochschulbereichs.

153

Für die Vertretung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den Hochschulen müssen folgende Grundsätze gelten:

— Die nichtwissenschaftlichen Bediensteten erhalten eine angemessene Vertretung in allen beratenden und beschließenden Organen der Hochschulen, ihren Einrichtungen, der Institute, Fakultäten, Fachbereiche usw. Ihre Vertreter beschließen in allen Angelegenheiten mit, welche die Interessen der Bediensteten betreffen. Als angemessene Vertretung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ist ein Viertel anzusehen, wenn man davon ausgeht, daß in den Organen die Hochschullehrer, der akademische Mittelbau, die Studenten und die nicht wissenschaftlichen Bediensteten eine gemeinsame Vertretung finden.

— Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach den Landesvorschriften werden davon nicht berührt.

#### Mitbestimmung in Verbänden

154

Auch in Verbänden, politischen Parteien und Gewerkschaften sollen die dort beschäftigten Arbeitnehmer in ihren Angelegenheiten mitbestimmen.

— Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern des Verbandes und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.

— Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen.

— Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

## WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

### Soziale Marktwirtschaft

201

Zu einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gehören eine Wirtschaftsverfassung und eine Wirtschaftsordnung, die auch ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit verwirklichen. Da sich die Kategorie des Sozialen in einer auf den Prinzipien des freien Wettbewerbs basierenden Wirtschaftsordnung nicht von selbst ergibt, muß sie durch eine entsprechende, den Menschen in den Mittelpunkt stellende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik herbeigeführt werden.

202

Auf die Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes muß dahingehend Einfluß genommen werden, daß

- die Finanzierung notwendiger Gemeinschaftsaufgaben gesichert ist.
- alle Menschen ausreichend mit Gütern und Dienstleistungen versorgt werden und
- die abhängig Beschäftigten angemessen an den gesamtwirtschaftlichen Erträgen beteiligt werden.

203

Voraussetzung dafür ist eine Wirtschaftspolitik, die

- die Vollbeschäftigung,
- ein ausreichendes Wirtschaftswachstum,
- die Stabilität des Preisniveaus,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- menschengerechte Lebens- und Umweltbedingungen

zum Ziele hat.

204

Für die DAG sind diese Ziele nicht gleichrangig. Die Vollbeschäftigung muß Priorität vor den anderen, ebenfalls wichtigen Zielen haben.

205

Erforderlich ist, daß der Staat eine größere Verantwortung für den Ablauf der Wirtschaftsprozesse übernimmt und alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten planmäßig nutzt und anwendet.

206

In diesem Sinne fordert die DAG:

- Eine wachstumsfördernde Wirtschaftspolitik, die eine Anpassung der Produktionsstrukturen an die sich verändernden Nachfragebedingungen erleichtert und eine Wirtschaftsstruktur begünstigt, die auf sparsamem Verbrauch und Wiederverwendung von Energie und Rohstoffen beruht und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit aufweist.

— Eine Finanz-, Geld- und Außenwirtschaftspolitik, die auf Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen ausgerichtet ist.

— Eine Geld- und Kreditpolitik durch die Bundesbank, die neben dem Ziel der Geldwertstabilität auch beschäftigungspolitischen Erfordernissen entspricht.

— Eine unter den öffentlichen Haushalten abgestimmte Planung, mit dem Ziel einer Verstärkung im Bereich der öffentlichen Investitionen.

### Globalsteuerung der Wirtschaft

207

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft nicht in einem stetigen Prozeß, der aus sich selbst heraus Wachstum im Gleichgewicht sicherstellt. Konjunkturschwankungen und außenwirtschaftlich verursachte Störungen führen zu unterschiedlichen Wachstumsraten und beeinflussen die Ziele Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

208

Die Konjunkturpolitik muß deshalb auf eine Verstärkung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet sein.

209

Die Bedingungen für das wirtschaftliche Wachstum haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts in zunehmendem Maße verändert. Die Begrenztheit der Energie- und Rohstoffressourcen, die überproportionale Steigerung der Rohstoff- und Energiepreise, die wachsende Umweltbelastung und die steigenden sozialen Kosten der Produktion setzen dem Wachstum Grenzen.

210

Vollbeschäftigung ist keineswegs mehr das selbstverständliche Ergebnis einer wachsenden Wirtschaft.

211

Die DAG fordert deshalb die Globalsteuerung der Wirtschaft. Dazu ist notwendig:

— Eine Wirtschaftspolitik, die den Verbrauch, die Investitionen und die Ein- und Ausfuhr in ein den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis bringt.

— Eine langfristige Planung der öffentlichen Investitionen und öffentlichen Haushalte, die genügend Spielraum für kurzfristige Anpassungen an den jeweiligen Konjunkturverlauf ermöglicht.

212

Um den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu fördern, müssen die gesellschaftlichen Gruppen bei der Erarbeitung solcher mittel- und langfristigen Pläne beteiligt werden. Nur so kann Politik optimal gestaltet werden.

### Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

213

Konjunktur- und Wachstumsvorgänge sind im allgemeinen mit Wandlungen in der Struktur einer Volkswirtschaft verbunden, und zwar dergestalt, daß bestehende Produktions- und Dienstleistungsbereiche an volkswirtschaftlicher Bedeutung verlieren oder gewinnen oder völlig neue entstehen. Gelingt es nicht, sich anbahnende Strukturveränderungen frühzeitig zu erkennen und wird versäumt, die

Voraussetzungen für einen reibungslosen, gesellschaftliche Wohlstandsverluste vermeidenden Strukturwandel zu schaffen, muß mit nachhaltigen Einbußen an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wohlfahrt gerechnet werden.

214

Nicht die Konservierung überkommener Wirtschaftsstrukturen, sondern die optimale Kombination der einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Produktionsfaktoren muß Ziel der Strukturpolitik sein.

215

Dazu fordert die DAG

- einen das ganze Bundesgebiet erfassenden Raumordnungsplan, an dessen Erstellung die Gewerkschaften und die Wirtschaftverbände zu beteiligen sind,
- die Erweiterung der Planungskompetenzen des Bundes, damit gesamtwirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufende Entwicklungen vermieden werden.

216

Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit strukturpolitischer Maßnahmen sind aber auch Erkenntnisse über Ursachen, Richtung und Auswirkungen des Strukturwandels.

Das erfordert

- eine periodisch zu erstellende Strukturberichterstattung, die über die staatliche Strukturpolitik informiert und sie damit kontrollierbar macht,
- den Abbau reiner Erhaltungssubventionen. Dabei ist sozialen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

217

Um der Wirtschaft den Übergang zu neuen Strukturen zu erleichtern und negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern, ist der Staat aufgerufen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Strukturwandel fördern.

### Energiepolitik

218

Aufgabe der Energiepolitik muß es sein, durch eine gesicherte Energieversorgung die Grundlage des benötigten Wachstums zu schaffen. Dazu sind insbesondere notwendig:

- energiesparende Maßnahmen und Technologien,
- Nutzung der heimischen Energieträger, vor allem der Kohle,
- Entwicklung und Weiterentwicklung regenerativer Energiequellen und
- Nutzung der Nuklearenergie bei umgehender politischer Entscheidung der Entsorgung.

### Technologiepolitik

219

Die Technologiepolitik muß

- eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft durch sinnvoll gesteuerten Einsatz neuer Technologien zum Ziele haben,

— sicherstellen, daß bei der Einführung neuer Technologien deren soziale Folgen umfassend berücksichtigt und in gerechter Weise auf alle gesellschaftlichen Gruppen verteilt werden.

— die aus strukturellen Veränderungen des Wirtschaftsprozesses resultierenden Probleme, wie verstärkte Unternehmenskonzentrationen sowie beschleunigte Zentralisierungs- und Bürokratisierungstendenzen aufgreifen und einer strukturellen Arbeitslosigkeit sowie der Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse vorbeugen.

— den durch Einsatz von Informationstechnologien möglichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Gefahren begegnen.

— die langfristige demographische Entwicklung und die Notwendigkeit der Anwendung neuer Ausbildungs- und Bildungsprogramme berücksichtigen,

— eine Förderung zukunftsreicher Wirtschaftszweige mit überwiegend höheren Qualifikationsanforderungen und humaneren Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer zum Ziel haben,

— die Schaffung und Bereitstellung bedürfnisgerechter innovativer Güter und Dienstleistungen fördern,

— die Technologieforschung bei Herstellern, Anwendern, Forschungsinstitutionen und Arbeitnehmerorganisationen gezielt fördern,

— Möglichkeiten einer umwelt- und ressourcenbewußten Planung von Produkten und Dienstleistungen aufgreifen.

### Verkehrspolitik

220

Die Verkehrspolitik muß das Mobilitätsbedürfnis der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen und sonstigen Zielsetzungen bringen. Das schließt einerseits eine unter Kosten-Nutzen-Überlegungen vorzunehmende Verbesserung und Modernisierung des Bundesverkehrswegesetzes ein, andererseits den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes, um den Individualverkehr aus umwelt- und energiepolitischen Gründen in Grenzen zu halten.

### Agrarpolitik

221

Die Agrarpolitik muß die sichere Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten garantieren; sie darf jedoch keine Anreize zur Überproduktion erhalten.

### Förderung des Wettbewerbs

222

Die DAG fordert eine Wettbewerbsgesetzgebung, die den freien Zugang zum Markt und den freien Wettbewerb im Interesse der Konsumenten aller Stufen gewährleistet. Dazu ist erforderlich, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel verbesserter Eingriffsmöglichkeiten für alle Formen von Wettbewerbsbeeinträchtigungen kontinuierlich fortentwickelt wird.

223

Insbesondere fordert die DAG

- die Herabsetzung der Eingriffskriterien für die vorbeugende Fusionskontrolle,
- die Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht, wie z. B. Preismißbrauch, Behinderungen und Diskriminierungen,
- die Erweiterung der Publizitätspflicht,
- die Abschaffung der unverbindlichen Preisempfehlungen,
- die Beschränkung von Kartellen und kartellähnlichen Absprachen auf Rationalisierungs- und Strukturkrisenfälle und
- die Anhebung des Bußgeldrahmens bei Wettbewerbsverstößen.

224

Wenn auf andere Weise ein Machtmißbrauch nicht verhindert werden kann, müssen marktbeherrschende Unternehmen unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes in Gemeineigentum übergeführt werden.

225

In der Marktwirtschaft sollen Verbraucherentscheidungen eine wichtige Lenkungsfunktion haben. Dazu bedarf es einer wirksamen Verbraucherpolitik. Diese soll insbesondere auf eine unabhängige Verbraucheraufklärung gestützt sein und den Konsumenten eine bestmögliche Marktübersicht vermitteln.

## Finanz- und Steuerpolitik

226

Oberster Grundsatz der Steuerpolitik muß die Berücksichtigung der Belastbarkeit der Steuerpflichtigen sein. Die Gefahr der Überbelastung besteht,

- in einer gravierenden Umschichtung des Gesamtsteueraufkommens hin zu einem wachsenden Anteil direkter Steuern gegenüber einem sinkenden Anteil indirekter Steuern;
- in der ständig steigenden volkswirtschaftlichen Steuerquote;
- im Tarifsprung beim Übergang von der Proportional- zur Progressionszone;
- in der zu steilen Steuerprogression innerhalb des Bereiches der mittleren Einkommen;
- in zu hohen Wegsteuerungseffekten bei Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeldern.

227

Die DAG fordert deshalb:

- Die schrittweise Einführung eines durchgehenden Formeltarifs bei der Einkommensteuer mit dem Endziel einer umfassenden Tarifreform.
- Den Abbau der Grenzsteuerbelastung im unteren und mittleren Bereich des Einkommensteuertarifes durch eine Minderung des Progressionsgrades.

— Die Anhebung der Grenzsteuerbelastung im oberen Einkommensbereich durch Anhebung des Spitzensteuersatzes bis auf 60 Prozent des zu versteuernden Jahreseinkommens über 175.000.— DM für Ledige, und über 350.000.— DM für Verheiratete.

— Die flexible Anpassung des Steuersystems an die Geldentwertung, um inflationsbedingte Steuererhöhungen zu vermeiden.

— Die Vereinfachung des komplizierten und unübersichtlichen Steuersystems.

228

Die DAG fordert ferner, daß die Ausnahmegenehmigungen bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eingeschränkt werden. Die Kriterien zur Genehmigung sind unter dem Gesichtspunkt der Förderungswürdigkeit einem strengen Maßstab zu unterwerfen.

229

Steuerflucht, Steuerhinterziehung, Steuerrückstände und Wirtschaftskriminalität schädigen die Volkswirtschaft in hohem Maße.

230

Die DAG fordert deshalb:

- Eine wesentlich wirksamere Bekämpfung der extrem hohen Wirtschaftskriminalität.
- Eine Verbesserung der Steuerveranlagungs- und Erhebungstechniken sowie Maßnahmen zur Verringerung von Steuerrückständen und Steuerlücken.
- Eine Stärkung des Justiz- und Fahndungsapparates durch bessere personelle und organisatorische Ausstattung.
- Eine Verschärfung des Strafrahmens und die Schaffung von Voraussetzungen für eine effektivere Strafverfolgung bei Wirtschaftskriminalität.

## Umweltschutz — Bodenrecht — Wohnungsbau

### Schutz und Erhaltung der Umwelt

231

Die Natur und die Wohn- und Arbeitsumwelt bilden die Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen und bedürfen daher des besonderen Schutzes.

232

Der Umweltschutz ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er hat die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, gegebenenfalls auch Gebote und Verbote zu erlassen, durch die die Qualität der Umwelt erhalten und verbessert wird sowie irreversible Schäden verhindert werden.

233

Die Nutzung der Umwelt hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß Schäden und Beeinträchtigungen der Umweltqualität vermieden werden, zumal die Beseitigung von Umweltschäden, verglichen mit der Strategie der Vorsorge, erhebliche höhere volkswirtschaftliche Kosten entstehen läßt.

234

Die durch die Sanierung und den präventiven Schutz der Umwelt entstehenden Kosten sind dem Verursacher umweltbelastender Aktivitäten aufzuerlegen. Ergänzt werden kann das Verursacherprinzip durch das kommunale Entsorgungsprinzip, wenn die Umweltschäden durch eine Mehrzahl privater Verbraucher und Nutzer verursacht werden und die Anwendung dieses Prinzips für die Beteiligten wirtschaftlicher ist.

235

Da die Umwelt für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen eine unverzichtbare Hilfsquelle darstellt, ist es unerlässlich, eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den Umweltschutzerfordernissen zu finden.

#### Ein neues Bodenrecht

236

Angesichts des hohen ungedeckten Bedarfs der Bevölkerung an Wohnraum zu tragbaren Preisen, insbesondere in Ballungsgebieten, kann der nicht beliebig vermehrbare Grund und Boden nicht marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.

237

Die Probleme der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik können nur gelöst werden, wenn das Bodenrecht grundlegend reformiert und das Bauandrecht verbessert wird.

238

Eine sinnvolle Grundstückspolitik erfordert:

- Die Einführung eines ergänzenden kommunalen Durchführungsgebotes im Baubereich, insbesondere die Verschärfung des Baugebots.
- Eine Abschöpfung von Planungsgewinnen, die Einführung einer Wertzuwachssteuer und eine verbesserte Bodenvorratspolitik der Gemeinden und die Schaffung zusätzlichen Baulands durch Änderung des bestehenden Umlegungsrechts.
- Die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft. Baugenehmigungen und staatliche Vergünstigungen dürfen nicht zu wohnungspolitischen und städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Erholungsgebiete sind allen Bürgern zugänglich zu machen.

#### Das Recht auf Wohnung

239

Die Wohnung ist die unentbehrliche Lebensgrundlage des einzelnen und der Familie. Sie bedarf deshalb eines besonderen Schutzes.

240

Das Hauptziel der Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß eine Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu vertretbaren Mieten und Belastungen sein.

241

Die DAG fordert:

- Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln ist fortzuführen und auszubauen. Der direkt geförderte Wohnungsbau muß sowohl Mietwohnungen als auch Wohneigentum umfassen, wobei der Förderung des soziale Mietwohnungsbaus, insbesondere in Ballungsgebieten, Priorität einzuräumen ist.
- Die Wohnungsbestandpolitik muß auf die Erhaltung eines mietpreisgünstigen Wohnungsbestandes für die Versorgung einkommenschwächerer Bevölkerungskreise ausgerichtet sein.
- Die Rechtsstellung des Mieters bei der Umwandlung der Mietwohnungen in Eigentum sowie bei der Durchführung umfangreicher Modernisierungsmaßnahmen ist zu verbessern.
- Die gesetzlichen Vorschriften gegen den Mietwucher sind zu verschärfen.

## GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUKTS

### Entwicklung des Sozialprodukts

301

Größere wirtschaftliche Rückschläge sind in der Bundesrepublik vermeidbar. Voraussetzung ist allerdings, daß die ökonomisch notwendigen und richtigen Maßnahmen zur rechten Zeit getroffen werden.

302

Es kann angenommen werden, daß das Sozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland weiter wachsen wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Arbeitsproduktivität stärker steigt als das reale Sozialprodukt. Gleichzeitig wird die Zahl der Erwerbspersonen zunehmen, obwohl mittelfristig mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muß.

### Arbeitszeitverkürzung

303

Eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben ist die Sicherung der Arbeitsplätze und die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung.

Der technische Wandel, Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen machen es möglich, daß immer weniger Menschen immer mehr Güter und Dienstleistungen produzieren. Der Bedarf an menschlicher Arbeitsleistung muss daher in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Arbeitskräftepotential gehalten werden.

304

Arbeitszeitverkürzungen sind ein Instrument zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen angebotener und nachgefragter Arbeit.

305

Arbeitszeitverkürzungen können bestehen in:

Verlängerung der Schulzeit

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

Verlängerung des Urlaubs

Freistellung für Bildungszwecke

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze.

306

Unabhängig von der Verkürzung der Lebensarbeitszeit wird sich die DAG für eine stufenweise Verlängerung der Freizeit im Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts einsetzen.

307

Die DAG fordert deshalb:

- Die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimonatigen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens vier Wochen je Kalenderjahr.
  - Die Einführung der 35-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung.
- 308  
Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, daß der vorzeitige Übergang in den Ruhestand erleichtert wird, und zwar insbesondere durch Formen der gleitenden Arbeitszeitverkürzung vor Eintritt in den Ruhestand.

## Rationalisierung und Humanisierung

309

Der technische Wandel vernichtet nicht nur Arbeitsplätze, er verändert auch tiefgreifend die Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen.

310

Die Technisierung der Büro-, Verwaltungs- und Vertriebsarbeit wird sich beschleunigt fortsetzen und den Unternehmen die Möglichkeit zu weiterer Rationalisierung geben. Der Einsatz moderner Technologien, wie Mikroelektronik und Datenverarbeitungssysteme verändert die Tätigkeit der Angestellten grundlegend und führt zu Arbeitsplatzverlusten.

311

Die Folgen dieser Entwicklung sind darüber hinaus

- die Gefahr einer totalen Überwachung des einzelnen und eines inhumanen Leistungsdrucks und
- die Gefahr eines totalen Anpassungszwangs für den Menschen an die Technik.

Die DAG setzt sich deshalb für den Ausbau eines vorbeugenden Rationalisierungsschutzes durch Tarifverträge ein und fordert dazu

- Vereinbarungen zur Weiterbildung und Umschulung der Angestellten, die von Rationalisierung oder Technisierung bedroht oder betroffen werden,
- Einführung einer Gehaltssicherung, die garantiert, daß kein Angestellter bei Rationalisierungsbedingten Änderungen seines Arbeitsplatzes herabgestuft werden kann,
- Vereinbarungen zur Verbesserung des Kündigungsschutzes, insbesondere ab dem 45. Lebensjahr,
- Vereinbarungen von Abfindungsregelungen, die den Übergang in eine neue Berufstätigkeit ohne Härten ermöglichen.

312

Die DAG verkennt nicht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten des technischen Wandels zu nutzen. Sie wendet sich jedoch gegen eine technische Entwicklung, die den Menschen verunsichert, arbeitslos macht und ihn diskriminiert, indem sie seine Arbeitskraft und seine Qualifikation entwertet.

## Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung

313

Wichtigstes Instrument der primären Einkommensverteilung ist der Tarifvertrag.

314

Die DAG bekämpft sich zu einer branchenorientierten Tarifpolitik, mit der die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige hinreichend berücksichtigt werden kann.

315

Tarifpolitisches Ziel der DAG ist neben der ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen die angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Sozialprodukt durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitseinkommen. Die zunehmende durch den tech-

nischen Wandel bedingte Spezialisierung der Tätigkeiten erfordert bessere Methoden der Arbeitsbewertung.

316

Im einzelnen fordert die DAG:

- Die Tarifpolitik muß tätigkeitsbezogen und leistungsorientiert sein.
- Die Aufgliederung der Angestelltenarbeit in Gehaltsgruppen und die Festlegung der Tarifgehälter müssen nach Maßgabe der Arbeitsanforderungen erfolgen.
- Die Arbeitsanforderungen sind durch Tätigkeitsmerkmale so zu beschreiben, daß eine einwandfreie Eingruppierung erreicht werden kann. Die Anzahl und die Abgrenzung der Gehaltsgruppen müssen sich nach den speziellen Gegebenheiten in der Berufsgruppen richten.
- Die tarifliche Gehaltsdifferenzierung muß dem Grundsatz der Äquivalenz von Einkommen und Leistung entsprechen. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck als Grundlage für eine leistungsgerechte Entlohnung, wenn jedes Tarifgehalt in einem angemessenen und verständlichen Verhältnis zu den Tarifgehältern für gleichwertige oder höher- oder geringerwertige Tätigkeit steht.
- Die leistungsgerechte Entlohnung bedingt, daß zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsanforderungen auch die persönliche Leistung bewertet wird. Die Zahlung von Leistungszulagen ist daher tarifvertraglich festzulegen.

317

Forderungen zur Höhe der Ausbildungsvergütungen sollen sich daran orientieren, daß Auszubildende unabhängig von Dritten leben können. Die Ausbildungsvergütungen müssen mit den Ausbildungsjahren steigen. Sonderleistungen wie Weihnachtsg Gratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt und Urlaubsgeld sind auch für Auszubildende zu vereinbaren.

318

Nur mit einer Tarifpolitik, die unterschiedliche Tätigkeiten und Funktionen hinreichend berücksichtigt, ist eine echte Chance zum solidarischen Handeln gegeben. Das schließt ein, daß die Tarifpolitik neben der Leistungsorientierung auch Elemente der Bedarfsorientierung enthält. So können Strukturverbesserungen in einem Tarifgefüge durchaus unterschiedliche Anhebung von Tarifgehältern zur Folge haben.

## Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital

319

Die Erträge der Unternehmen sind das Ergebnis des Zusammenwirkens von Arbeit und Kapital im Produktionsprozeß. Ein Teil dieser Erträge dient der Finanzierung notwendiger Investitionen, von denen das wirtschaftliche Wachstum sowie das Angebot und die Sicherheit von Arbeitsplätzen abhängen und steht insoweit zur Ausschüttung weder an die Arbeitnehmer noch an die Kapitaleigner zur Verfügung. Die aus nichtverteilten Erträgen finanzierten Investitionen bewirken einen ständigen Wertzuwachs des Produktivkapitals, der ausschließlich den Eigentümern der Produktionsmittel zufällt. Die Arbeitnehmer haben daran keinen Anteil. Die Folge ist eine au-

ferordentlich starke Konzentration des Produktivvermögens in den Händen weniger.

320

Daraus folgt, daß an dem Teil des gemeinsamen Unternehmensertrages, der zur Finanzierung der Investitionen im Unternehmen verbleibt, endlich auch die Arbeitnehmer beteiligt werden müssen. Sie haben Anspruch darauf. Der gemeinsam erwirtschaftete Wertzuwachs darf nicht mehr wie bisher allein den Kapitaleigner zufallen.

321

Die DAG fordert deshalb die Beteiligung der Arbeitnehmer am Zuwachs des Produktivkapitals. Sie setzt sich für den Abschluß von Tarifverträgen ein, und fordert dazu

- die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber, die alle Beteiligungsformen im Unternehmen sowie auf überbetrieblicher Ebene ermöglichen und steuerliche sowie bewertungstechnische Hemmnisse beseitigen und
- die Unterstützung der Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer durch eine flankierende Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand.

## SOZIALE SICHERUNG

### Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung

401

Das gegliederte System der sozialen Sicherung sowohl in der Renten-, der Kranken- als auch der Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich bewährt: Die Vergleichbarkeit der Träger der verschiedenen Sozialversicherungszweige untereinander hat zu niedrigen Verwaltungskosten, guter Beratung und Betreuung der Versicherten sowie zu einer zeitgemäßen, lebensnahen und schnellen Leistungserbringung geführt.

402

Es gilt, das System der gegliederten Sozialversicherung im Interesse der Versicherten zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu bedarf es der Stärkung der Träger der Sozialversicherung und ihrer Selbstverwaltung. Alle Bestrebungen, die Autonomie der einzelnen Träger und ihrer Selbstverwaltungsorgane zu beschränken, sind abzulehnen.

403

Die große Bedeutung unseres Systems der sozialen Sicherung für den Lebensalltag macht eine Teilhabe der Versicherten an den Entscheidungsprozessen zwingend erforderlich. Selbstbestimmung durch die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist ein Teil der demokratischen Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes.

404

Die Träger der Sozialversicherung sind wesentliche Mittler der Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität. Deswegen müssen die Befugnisse ihrer Selbstverwaltungsorgane so gestaltet sein, daß sie die Bedürfnisse des jeweiligen Versichertenkreises ermitteln und umsetzen können. Die sozialstaatlichen Aufgaben der Versicherungsträger müssen wirkungsvoll, lebensnah und zeitgemäß durchgeführt werden können. Dazu ist es notwendig, die Selbstverwaltungsorgane in der Renten- und Krankenversicherung allein aus Vertretern der Versicherten zu bilden.

405

Darüber hinaus müssen die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Gesetzes das Leistungsangebot entsprechend der typischen Lebenssituation des jeweiligen Versichertenkreises zu gestalten.

406

Grundlage der sozialen Sicherung ist das Versicherungsprinzip. Dem entspricht, daß Geldleistungen an den Versicherten entsprechend den Beiträgen zu bemessen sind. Eigenverantwortliche Leistungsgestaltung des jeweiligen Trägers und das Versicherungsprinzip schliessen einen allgemeinen Finanzausgleich aus.

### Schutz der Gesundheit — Sicherung gegen Krankheit

#### Ausbau der Vorsorge

407

Die Umwelt wirkt auf die Gesundheitssituation des Menschen ebenso ein, wie sein individuelles Verhalten. In diesen beiden Bereichen haben die Maßnahmen anzusetzen, um der allgemeinen Forderung nach einem umfassenden Wohlbefinden der Menschen näherzukommen.



408

Gesetzgeber, Verwaltung und Wirtschaft haben gesundheitsschädigende Einflüsse soweit wie irgendmöglich abzubauen.

409

Die Gesundheitsgefährdung in der Arbeitswelt ist durch einen verbesserten Arbeitsschutz zu verringern. Hier kommt der Selbstverwaltung in der Unfallversicherung eine maßgebliche Aufgabe zu. Sie muß die Möglichkeit haben, sowohl dadurch, daß sie Normen setzt, als auch durch Aufklärung und Beratung, wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitswelt zu nehmen.

410

Auch die Humanisierung der Arbeitswelt ist Teil gesundheitlicher Vorsorge. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Betriebs- und Personalräte sowie der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten müssen in dieser Hinsicht verstärkt werden.

411

Die Arbeitsmedizin bedarf sowohl in der Ausbildung der Mediziner als auch in der Umsetzung der medizinischen Erkenntnisse in der Praxis einer verstärkten Förderung.

412

Die Abgrenzung der Aufgaben der Krankenversicherung und der Unfallversicherung muß bei arbeitsplatz- oder berufsbedingten Erkrankungen neu festgeschrieben werden, um — dem Verursacherprinzip entsprechend — eine Kostenverlagerung zu erreichen, die auch zu gezielter Vorsorge im Arbeitsleben führt.

413

Arbeitnehmer müssen bei Minderung ihrer Leistungsfähigkeit einen Rechtsanspruch erhalten, auf Arbeitsplätze versetzt zu werden, die sie, nach den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin, auszufüllen vermögen.

414

Den gesundheitlichen Gefahren, die durch das individuelle Verhalten des einzelnen entstehen, ist durch eine umfangreiche Aufklärungs- und Beratungstätigkeit von Staat und Krankenversicherung zu begegnen.

415

Die Vorsorgemaßnahmen in der Kranken- und in der Rentenversicherung sind gezielt auszubauen. Ein Schwerpunkt muß die Beseitigung von Risikofaktoren sein, beispielsweise durch die Möglichkeit einer freiwilligen Eingewöhnung in gesundheitsbewußte Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit Heilverfahren und stationären Kuren.

416

Die Früherkennungsuntersuchungen sind nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen weiter zu verbessern. Alle geeigneten Einrichtungen sind an den Früherkennungsmaßnahmen zu beteiligen. Die bisher geltenden Altersbeschränkungen sind weiter auszubauen.

## Rehabilitation

417

Alle gesundheitspolitischen Maßnahmen und viele Fortschritte der Medizin bleiben Stückwerk, wenn es nicht gelingt, die kurative Medizin wirksam durch eine umfassende Rehabilitation zu ergänzen. Dabei kann Rehabilitation nicht auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft begrenzt werden, sie muß auf die weitestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen gerichtet sein.

418

Rehabilitationsmaßnahmen sind frühzeitig und umfassend nach einem Rehabilitationsplan, an dem Versicherungsträger, Ärzte und Patienten beteiligt sind, einzuleiten.

419

Alle Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind als Einheit zu sehen.

420

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitation ist ein nahtloser Übergang der Leistungen. Das macht weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander erforderlich.

421

Versicherungsträger, die über Einrichtungen für medizinische Rehabilitation verfügen, sind zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rehabilitationsmaßnahmen als Auftragsleistung anderer Träger durchzuführen.

422

Die Vielfalt der Rehabilitationsträger ist zu erhalten. Die Finanzierung der Rehabilitation nach dem Verursacherprinzip ist ein wirkungsvoller Anreiz für die Verbesserung der Vorsorge.

## Sozialärztlicher Dienst

423

Der Vertrauensärztliche Dienst muß zu einem Sozialärztlichen Dienst umgewandelt und ausgebaut werden:

— Der Sozialärztliche Dienst soll den Versicherten und den behandelnden Ärzten als Beratungsgremium zur Verfügung stehen. Er wird darüber hinaus für alle Sozialversicherungsträger und für die Bundesanstalt für Arbeit als Gutachter tätig.

— Der bewährte ärztliche Gutachterdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte soll für die Angestellten die Grundlage eines solchen Dienstes sein.

## Ambulante ärztliche Versorgung

424

Die fortschreitende Technisierung der Medizin bewirkt zwangsläufig Konzentrationen der ärztlichen Versorgung. Dieser Konzentrationsprozeß darf jedoch nicht dazu führen, daß Menschen in akuten Krankheitsfällen unzumutbar lange auf ärztliche Hilfe warten müssen, daß sie in schwach besiedelten Gebieten mangelhaft versorgt werden, und daß ihnen die persönliche Zuwendung durch den behandelnden Arzt entzogen wird.

425

Wesentliche Voraussetzung für einen schnellen Heilungserfolg und für eine gute Motivation zum gesundheitsbewußten Verhalten ist die Behandlung des Versicherten durch einen Arzt seines Vertrauens. Deswegen ist die freie Arztwahl unverzichtbarer Bestandteil ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung.

426

Zur verbesserten wirtschaftlichen Ausnutzung der technischen Möglichkeiten sollen den niedergelassenen Ärzten vermehrt Chancen der Kooperation gegeben werden, sei es in Form der Gemeinschaftspraxis oder der Praxisgemeinschaft. Technische und apparative Kapazitäten müssen vermehrt gemeinschaftlich genutzt werden. In die hierzu erforderliche Planung ist auch das Krankenhaus einzubeziehen. Ziel ist eine verbesserte Wirtschaftlichkeit bei bestmöglicher Versorgung des Patienten.

427

Die Vergütung der im Regelfall als Sachleistungen zu erbringenden ärztlichen Leistungen soll aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenversicherungsträgern erfolgen.

### Häusliche Krankenpflege

428

Aus humanen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen sollten Erkrankte nach Möglichkeit in der häuslich gewohnten Umgebung bleiben.

- Das erfordert mehr Sozialstationen oder vergleichbare Einrichtungen, damit die häusliche Krankenpflege und die Haushaltshilfe sichergestellt werden können.
- Die bisherige Vielfalt der Trägerschaft dieser Sozialstationen muß aufrechterhalten werden. Die Planung soll im Einvernehmen von öffentlicher Hand und Sozialleistungsträgern erfolgen.
- Die Kosten der Vorhaltung solcher Einrichtungen sind von der öffentlichen Hand zu tragen. Die Benutzerkosten sind nach Einzelleistung durch den Benutzer beziehungsweise seinen Sozialleistungsträger auf vertraglicher Grundlage zu entrichten.

### Krankenhaus

429

Jeder Patient muß im Krankenhaus so untergebracht und versorgt werden, wie es Art und Schwere seiner Erkrankung erfordern.

Dazu ist notwendig:

- Ein abgestuftes Versorgungssystem, das sowohl die Vielfalt der Träger als auch eine bürgernahe Versorgung berücksichtigt und einer vermehrten Wirtschaftlichkeit durch Spezialisierung Rechnung trägt.
- daß das Krankenhaus patientenorientiert organisiert wird. Das heißt, daß überholte Strukturen, insbesondere im ärztlichen Dienst, verändert und den Anforderungen nach mehr Menschlichkeit untergeordnet werden müssen.
- die Schaffung ausreichender Krankenhausplätze. Die öffentliche Hand hat die Vorhaltekosten zu tragen. Die Krankenhausplanung muß, insbesondere wegen der Folgekosten, einvernehmlich zwischen der öffentlichen Hand und den Sozialleistungsträgern, insbesondere der Krankenversicherung, erfolgen.
- daß die Benutzerkosten in Form von Pflegesätzen von den Patienten beziehungsweise ihren Versicherungsträgern getragen werden. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind die Pflegesätze zwischen den Krankenhausträgern und den Sozialleistungsträgern auszuhandeln.

### Krankenversicherungsschutz

430

Jeder Angestellte muß gegen das Risiko der Krankheit voll versichert sein. Ehegatten und Kinder ohne Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mit versichert.

431

Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die von Angestellten und Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen sind, aufgebracht.

432

Die Beitragsbemessungsgrenze — zugleich Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung — ist so festzusetzen, daß sie einerseits im Krankheitsfall eine ausreichende Einkommens-

sicherung bietet und andererseits der höchste Beitrag immer noch ein Äquivalent für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.

433

Die Ausgaben der Krankenkassen werden durch die ärztlichen Verordnungen gesteuert. Die daraus erwachsende besondere Verantwortung der Ärzte muß durch ein wirksames Prüfungsverfahren hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ärztlichen Handelns und ärztlicher Verordnung unterstützt werden.

434

Um Einfluß auf die Preise aller verordneten Leistungen zu erhalten, sind vertragliche Vereinbarungen für alle Leistungsbereiche also auch für die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel vorzusehen.

435

Die Aufgaben der Krankenkassen sind von den Pflichten des Staates und anderer Sozialleistungsträger abzugrenzen. Der Schutz gegen das Risiko der Krankheit muß — auch bei dem weiterhin erforderlichen Ausbau — auf Dauer finanzierbar bleiben.

### Sicherung im Alter

436

Die DAG fordert die Beibehaltung der bruttolohnbezogenen Rente, die auf der bewährten Rentenformel aufbaut.

437

Die Aufbringung der Mittel für die zu beanspruchende Leistung ist durch Beiträge der Versicherten, Arbeitgeber und durch einen Bundeszuschuß, der versicherungsfremde Leistungen abdeckt, sicherzustellen.

438

Das System der sozialen Sicherung für das Alter ist weiter auszubauen mit dem Ziel, daß jeder Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitslebens einen Leistungsanspruch hat, der, je nach Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und unter Berücksichtigung der persönlichen und der allgemeinen Bemessungsgrundlage die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards in angemessener Form ermöglicht. Hierzu bedarf es der Ergänzung des sozialen Altersversicherungssystems durch eine autonome betriebliche Altersversorgung.

439

Kindererziehungsjahre sind, soweit nicht gleichzeitig Versicherungspflicht besteht, als Beitragszeiten für die Rentenversicherung anzurechnen. Die Finanzierung ist durch einen Bundeszuschuß zu gewährleisten.

440

In Erweiterung des geltenden Rechts soll den Frauen grundsätzlich gestattet werden, ihre nach der Rentenreform des Jahres 1957 wegen Heirat erstatteten Beitragsanteile wieder einzuzahlen. Damit sollen die Rechte aus der Rentenversicherung in vollem Umfang wieder aufleben.

### Flexible Altersgrenze

441

Die flexible Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung soll für alle Versicherten herabgesetzt werden.

442

Dazu fordert die DAG:

- Die Versicherten sollen ab vollendetem 60. Lebensjahr — im Untertagebergbau ab vollendetem 55. Lebensjahr — selbst entschei-

den können, ob und wann sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Altersruhegeld beziehen wollen.

- Versicherte, die nach vollendetem 60. Lebensjahr statt der bisherigen Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung ausüben wollen, erhalten die Differenz zwischen dem verminderten Teilzeitentgelt und dem früheren vollen Gehalt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Höchstsatz ihres Rentenanspruchs.
- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes müssen in jedem Fall erfüllt sein.
- Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen zum Bezug des Altersruhegeldes ab vollendetem 65. Lebensjahr bleiben unberührt.

#### **Erwerbsminderungsrente**

443

Die bisher geltenden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sind durch eine Erwerbsminderungsrente abzulösen, die dann zu gewähren ist, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und einen Einkommensverlust hinnehmen muß, der mehr als 20 Prozent seines bisherigen tatsächlichen Entgelts beträgt.

#### **Hinterbliebenenrente**

444

Ausgehend vom Gebot der Gleichbehandlung von Witwen und Witwern fordert die DAG:

- Teilhabe des hinterbliebenen Ehegatten bei Invalidität und Alter an den Versicherungsansprüchen beider Ehegatten in Höhe von 70 Prozent.
- Garantie der eigenen Rentenanwartschaften in Höhe von 100 Prozent.
- Wenn der Versicherungsfall der Invalidität oder des Alters nicht vorliegt, ist an den hinterbliebenen Ehegatten eine Rente in Höhe von 70 v.H. der gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten zu zahlen, sofern er Kinder unter 18 Jahren erzieht oder das 45. Lebensjahr erreicht hat.

#### **Waisenrente**

445

Die Rente für Vollwaisen soll 40 v.H. Versichertentente betragen. Sie erhöht sich um den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Kinderzuschuß.

446

Die Halbwaisenrente bleibt in der bisherigen Form und Höhe — 1/10 der Versichertentente — erhalten.

#### **Pflege im Alter**

447

Pflegebedürftige sind solange wie irgendmöglich in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen. Die DAG fordert daher den Ausbau der Sozialstationen und der sozialen Dienste.

448

Die Finanzierung von Altenpflegeheimen ist so zu gestalten, daß die Pflegebedürftigen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

449

Die Beteiligung des Pflegebedürftigen an den Pflegekosten ist so zu regeln, daß ihm ein angemessener Prozentsatz seines Alterseinkommens verbleibt.

## **Sicherung gegen Arbeitslosigkeit**

450

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik muß es sein, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Dazu muß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend der Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen ausgebaut werden.

451

Die von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährenden Lohnersatzleistungen sind so zu bemessen, daß im Falle von Arbeitslosigkeit der soziale Abstieg des Betroffenen verhindert wird. Der Versicherungspflicht sind alle Angestellten und Arbeiter zu unterwerfen.

452

Die gesetzliche Regelung der Beitragszahlung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber muß ergänzt werden. Zur Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist anteilig von allen anderen Erwerbstätigen, also auch von den Beamten, Selbständigen und freiberuflich Tätigen, eine Arbeitsmarktabgabe zu erheben.

## **Familienpolitik**

453

Die Familienpolitik muß Partnerschaft sowohl in Familie wie auch in Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Sie soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen ermöglichen. Die unterschiedlichen, berechtigten Ansprüche aller Familienmitglieder müssen berücksichtigt werden.

454

Die Förderungsmaßnahmen für die Familie müssen Chancengleichheit und Wahlfreiheit für alle ermöglichen. Für die Vollfamilie und die Teilfamilie, für große und kleine Familien. Der Staat muß mit seiner Familienpolitik den eigenverantwortlichen Staatsbürgern Hilfen, wo sie erforderlich sind, bieten. Neben der finanziellen Förderung müssen Sozial- und Bildungseinrichtungen Lebenshilfe geben. Berücksichtigung müssen auch die besonderen Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien finden.

Die DAG fordert:

455

Familiengerechte Wohnungen müssen in ausreichendem Maße und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. In enger Nachbarschaft sollen auch Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien errichtet werden. Gemeinschaftseinrichtungen wie (Kinderspielplätze, Spielwohnungen, Kommunikationsmöglichkeiten und soziale Einrichtungen) zur Hilfe für die Familien müssen bedarfsgerecht geschaffen werden.

456

Der steuerliche Familienlastenausgleich muß ausschließlich über das Kindergeld erfolgen. Das Kindergeld ist einkommensunabhängig gestaffelt nach der Zahl der Kinder zu gewähren.

457

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung individueller Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der Förderungsbeträge im individuellen und allgemeinen Familienlastenausgleich sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

458

Die öffentliche Hand hat eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kinderkrippen, -gärten und -tagesstätten zur Verfügung zu stellen.

Möglichkeiten zur Vorschulerziehung für Kinder vom fünften Lebensjahr an sind zu schaffen. Ausreichende bedarfsorientierte Jugendeinrichtungen müssen bereitgestellt werden.

459

Die DAG tritt für den Ausbau des Mutterschutzes ein. Es muß erreicht werden, daß der erforderliche Schutz der Gesundheit der Mütter und der Kinder nicht länger zur Diskriminierung der Frauen in der Arbeitswelt führt; Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit müssen möglich sein.

460

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist müssen Mutter oder Vater die Möglichkeit haben, zur Erziehung und Versorgung des Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres einen unbezahlten Elternurlaub in Anspruch zu nehmen. Ein gleichwertiger Arbeitsplatz muß erhalten bleiben. Während dieser Zeit ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einem Elternteil in angemessener Höhe zu zahlen, wenn alleinstehende Mütter oder Väter oder beide Elternteile aus wirtschaftlichen Gründen sonst ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen können.

## ARBEITSRECHT

### Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

501

Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Außerdem ist eine Zusammenfassung des unübersichtlichen, in zahllose Gesetze und Verordnungen zerstückelten Arbeitsrechts unter Einbeziehung der von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erforderlich, um zu erreichen, daß sich die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben möglichst selbst informieren können und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert wird.

502

Als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsgesetzbuch fordert die DAG deshalb ein Arbeitsverhältnissgesetz mit im wesentlichen folgenden Regelungsinhalten:

503

— Beschränkung von Zeitarbeitsverträgen durch Festlegung des Grundsatzes, daß der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nur sachliche Gründe den Abschluß eines — ausnahmsweise — befristeten Arbeitsvertrages und seine Dauer rechtfertigen können, wobei das Vorliegen solcher Sachgründe vom Arbeitgeber zu beweisen ist, und Einführung des Schriftformgebots für befristete Arbeitsverträge.

504

— Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

505

— Grundlegende Neuordnung des Rechts der Wettbewerbsabreden für die Zeit nach beendetem Arbeitsverhältnis mit den Schwerpunkten enger Wirksamkeitsvoraussetzungen, konkreter Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs, der Geltungsdauer sowie der Art und des Umfangs der beschränkten Tätigkeit, und der Einführung einer 100prozentigen Entschädigungspflicht für die Dauer des Wettbewerbsverbots.

506

— Einführung des Schriftformgebots für Arbeitgeber-Kündigungen und Auflösungsverträge.

507

— Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 50. Lebensjahr.

508

— Einbeziehung der Kleinbetriebe in den allgemeinen Kündigungsschutz.

509

— Verankerung des Anspruchs des gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits.

510

Außerdem fordert die DAG, daß

— die Arbeitnehmergruppen der Angestellten und der Arbeiter in geltenden und künftigen Gesetzen erhalten werden,

— ein aktuelles Arbeitszeitgesetz geschaffen wird,

— das Tarifvertragsgesetz zur Legalisierung tariflicher Differenzierungsklauseln geändert wird.

511

Die DAG bekennt sich vorbehaltlos zur Tarifautonomie. Unbeschadet dessen ist der Gesetzgeber aufgerufen, seinen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu leisten. Es geht nicht an, diese Aufgabe allein dem Bundesarbeitsgericht zu überlassen, wie dies in der Vergangenheit vielfältig und oft bewußt geschehen ist.

### Reform des öffentlichen Dienstrechts

512

Der öffentliche Dienst soll sich nur soweit von der übrigen Arbeits- und Wirtschaftswelt unterscheiden, als dies nach seiner Aufgabe und Funktion unvermeidbar ist.

513

Unter der Voraussetzung, daß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in absehbarer Zeit nicht zu ändern ist, fordert die DAG daß der verfassungsmäßige Funktionsvorbehalt, aufgrund dessen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist, nach folgenden Aufgabenbereichen eingegrenzt wird:

- Sicherung des Staates und Schutz seiner Bürger,
- unmittelbare und eigenverantwortliche Ausübung rechtsstaatlicher Gewalt (Eingriffsverwaltung),
- Schlüsselfunktionen in der unmittelbaren und verantwortlichen Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.

Alle anderen Arbeitsplätze, besonders in der Leistungsverwaltung sind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeitertätigkeiten handelt. Die Bezahlungssysteme sind auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu gestalten. Allen Beschäftigtengruppen ist der Aufstieg nach Ausbildung, Befähigung und Leistung gleichermaßen zu öffnen. Die Aus- und Fortbildung ist nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und auch berufs begleitend einzurichten.

## BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT

601

In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen auf seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben vorzubereiten und ihm dafür notwendige Befähigungen zu vermitteln. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln.

### Weiterentwicklung des Bildungssystems

602

Zur Weiterentwicklung des Bildungssystems ist eine Reform der Strukturen der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung notwendig.

603

Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für die Ganztagschulen sowie für die Spiel- und Freizeitbetreuung.

604

Die Integration behinderter und ausländischer Kinder und Jugendlicher in das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinderung eine Integration nicht zulassen. Ausländische Jugendliche sollen nur solange in Sonderklassen verbleiben, bis ihre Kenntnis der deutschen Sprache eine Teilnahme am Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern erlaubt.

605

Die DAG fordert für die folgenden Bereiche des Bildungswesens:

### Vorschule und Grundstufe

606

Die Vorschulen sollen als Angebotsschulen für Fünfjährige angemessene soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spiel- und Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen kann nicht Gegenstand der Vorschule sein.

607

Von der Vorschule muß ein nahtloser Übergang in die Grundstufe gewährleistet sein. Hierzu ist die inhaltliche Anfügung der Vorschule an die Grundschulen erforderlich.

608

Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen.

### Mittelstufe (Sekundarstufe I)

609

Neben dem herkömmlichen dreigliederten Schulsystem in der Sekundarstufe I soll auch die integrierte Gesamtschule weiter ausgebaut werden. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und eignungsabhängiger Kurse vorsieht.

610

Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den letzten beiden Jahren sind berufsorientierende Inhalte zu vermitteln.

## Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

611

Für die Weiterentwicklung der Gesellschaft ist eine hohe Qualität der Berufsausbildung unerlässlich. Deshalb fordert die DAG:

612

— Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr beginnen; daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an.

613

— Der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen ausschlaggebend sein.

614

— Durch die Berufsausbildung soll eine breitangelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe zu verringern.

615

— Der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden; dieses kann bei einzelnen Berufen eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Berufsschulstunden bedeuten.

616

— Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachlässigt werden.

617

— Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.

618

— Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen an die Stelle einer einzigen Abschlußprüfung treten.

619

— Die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden muß regelmäßig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen.

620

— Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche sicherzustellen.

621

— Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.

622

— Die Regelungs- und Überwachungsfunktion der zuständigen Stellen, zum Beispiel der Kammern, nach dem Berufsbildungsgesetz ist zu Gunsten paritätisch besetzter Einrichtungen aufzuheben.

623

— Für Berufe, für die Kenntnisse und Fertigkeiten besser vollzeitschulisch vermittelt werden können, soll ein verstärktes Angebot an berufsbildenden Schulen geschaffen werden, deren Abschluß dem anerkannten Berufsbildungsabschluß gleichgestellt ist.

624

Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist,

— sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe berufsorientierte Inhalte zu vermitteln;

— sind doppelqualifizierende Abschlüsse anzustreben;

— ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

## Hochschulen

625

Die Hochschulen haben neben Forschung und Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist.

626

Die DAG fordert, daß die Hochschulen als Gesamthochschulen eingerichtet werden.

627

Dabei sind die bisherigen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen usw. zu regionalen Einheiten zusammenzufassen. Hierdurch soll eine bessere Ausnutzung des Lehrangebotes und der vorhandenen Kapazitäten erreicht werden.

628

Das Hochschulstudium muß in stärkerem Maße praxisbezogen sein. Das kann durch projektbezogene Lehr- und Lernformen und berufspraktische Studienabschnitte erreicht werden.

## Weiterbildung

629

Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, das

— flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und auf die Ergebnisse politischer Entscheidungen reagieren kann,

— über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung gerichtete Spezialkenntnisse hinaus auch innerer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglichen,

— den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert.

630

Die Trägerschaft der Weiterbildung muß pluralistisch strukturiert sein, wobei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe zukommt:

— sie müssen Arbeitnehmer auch für politische und gesellschaftliche Aufgaben motivieren und befähigen,

— sie müssen ein Gegengewicht zu arbeitgeberorientierten Bildungseinrichtungen bilden,

— sie müssen auch bei Vorgabe staatlicher Ordnungsmittel Akzente im Hinblick auf ihren emanzipatorischen Bildungsauftrag setzen.

631

Die Bildungseinrichtungen der DAG erweitern das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogene Inhalte und leisten einen Beitrag zum Ausgleich von Mängeln der Ausbildung und zu sozialem Handeln.

632

Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist, und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Insofern liegt auch Weiterbildung in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:

- Ordnung und Regelung der Weiterbildung,
- Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,
- Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge,
- Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

633

Die Prüfungskompetenz muß bei den anerkannten Trägern der Weiterbildung liegen.

#### **Freistellung für Bildungszwecke**

634

Durch ein Bundesgesetz muß allen Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährleistet werden. Die Dauer des Bildungsurlaubs soll mindestens zwei Wochen pro Jahr betragen.

### **Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem**

#### **Bildungsforschung**

635

Die Bildungsforschung muß die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Bildungssystem sowie Zielen, Inhalten und Formen von Lehr- und Lernprozessen untersuchen.

636

Die bisher in den verschiedenen Institutionen unkoordiniert durchgeführten Forschungsarbeiten sind zugunsten einer Bildungsforschung aufzugeben, die

- alle mit Hilfe öffentlicher Mittel in der Bildungsforschung tätigen Institutionen zur Kooperation und Koordination sowie zur Publizität verpflichtet,
- neben einer systematischen Forschung in allen Bildungsbereichen auch Prioritäten für besonders akute Problemfelder setzt, zum Beispiel für die Untersuchung künftiger Arbeitsmarktstrukturen, ihrer Beziehung zur Angebots- und Nachfragesituation sowie sich daraus ergebender Ziele von Bildung,
- Grundlagen für eine sinnvolle Koordinierung von Bildungsplanung liefert.

#### **Bildungsfinanzierung**

637

Die Finanzierung des Schulwesens und des Hochschulwesens ist Aufgabe des Staates. Soweit in der Sekundarstufe II d.h., in der Berufsbildung, Betriebe und freie Träger, tätig sind, sind deren Maßnahmen aus — möglichst nach Branchen gegliederten — Fonds zu finanzieren, wie das ähnlich die »Sachverständigenkommission« Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung vorgeschlagen hat. Dadurch können die finanziellen Lasten der Berufsbildung gerecht verteilt und ihre notwendige Qualität gesichert werden. Zahlungspflichtig in diese Fonds sollen alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber sein. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Anerkennung der Lernorte voraus.

638

Die individuelle Förderung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen.

639

In der Förderung der Weiterbildung ist der Aspekt der vorbeugenden Arbeitsmarktpolitik durch berufliche Bildung zu berücksichtigen.

#### **Bildungsberatung**

640

Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie muß parteipolitisch unabhängig und richtungswisend sein, dabei individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten erfassen und Fehlentscheidungen verhindern.

641

Bildungsberatung ist von besonderer Bedeutung an Übergängen im Bildungssystem und vom Bildungssystem ins Beschäftigungssystem. Als Schullaufbahnberatung und Berufsberatung ist sie weitgehend auch Elternberatung.

## MEDIENPOLITIK

701

Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien Raum zu. In ihm stehen sich öffentlich-rechtlich verfaßter Rundfunk und privatwirtschaftlich organisierte Presse gegenüber. Die DAG hält an diesem Prinzip der Staatsfreiheit der Medien fest.

### Presse

702

In einer demokratischen Gesellschaft ist eine freie Presse sowohl ein unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung wie auch ein Träger gesellschaftlicher Kommunikation. Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben hat sie

- zu informieren,
- zu kommentieren und
- dadurch zu kontrollieren.

703

Das Pressewesen als wesentlicher Teil unseres Kommunikationssystems muß so gestaltet sein, daß das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit gewährleistet ist.

Dazu sind erforderlich:

- Die Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe aller Tages- und Wochenzeitungen,
- die Verpflichtung der Verlage zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum,
- die Errichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht.

704

Die innere Pressefreiheit ist für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Pressewesens unverzichtbar. Sie bedarf eines Gesetzes zur Regelung

- des Einvernehmens zwischen Verlegern und Redakteuren über die Ausfüllung der politischen Grundrichtung einer Zeitung in Form eines Redaktionsstatus, das Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure ist,
- der verbindlichen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verlegern und Redakteuren und
- der Bildung von Redaktionsräten in Redaktionen mit mehr als fünf festgestellten Journalisten, die ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, ein Informationsrecht bei jeder beabsichtigten Änderung der Unternehmensform sowie bei geplanten Zusammenschlüssen haben und deren Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsausübung Kündigungsschutz genießen.

Weitergehende Regelungen der innerredaktionellen Mitbestimmung durch Tarifvertrag sind möglich.

## Rundfunk

705

Die DAG setzt sich für den Fortbestand und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der verfassungsgemäße Zustand des Rundfunks muß sichergestellt und auf dieser Grundlage müssen sachgerechte Reformen demokratisch durchgesetzt werden.

706

Dazu fordert die DAG:

- die Garantie dafür, daß auch zukünftig der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe allein überlassen bleibt,
- die Demokratisierung der inneren Strukturen der Anstalten,
- die Erfüllung des Programmauftrages auf der Grundlage der freien Meinungsbildung, der Wahrung von Chancengleichheiten für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Förderung von Bildungsmöglichkeiten und der Achtung von Minderheiten.

707

Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt seine Finanzierung über Gebühren.

708

Im Rahmen der Grundsätze des Programmauftrages haben Hörfunk und Fernsehen zu informieren, zu unterhalten und zu bilden.

709

Um die Beteiligungsrechte der in den Rundfunkanstalten Beschäftigten angemessen zu verwirklichen, sind Sonderregelungen zu schaffen, die strukturelle, wirtschaftliche, personelle und soziale Entscheidungen der Mitbestimmung unterwerfen und die verschiedenen Beschäftigtengruppen entsprechend berücksichtigen.

710

Alle Leitungsfunktionen (Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungs- und Hauptredaktionsleiter) sollen nur auf Zeit und nicht auf Lebenszeit vergeben werden.

## Neue Telekommunikationssysteme

711

Die neuen Telekommunikationssysteme werden in absehbarer Zeit die kulturelle Infrastruktur nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern aller Staaten dieser Erde zunehmend beeinflussen. Aufgabe der Parlamente und Regierungen sowie der politisch verantwortlichen Verbände und Gruppierungen auf kultur- und medienpolitischem Gebiet wird es sein, diesen Entwicklungsprozess unter Kontrolle zu halten.

712

Deshalb dürfen auch Pilotprojekte zur Erprobung neuer Systeme der Breitband-Kabel-Kommunikation, zum Beispiel Kabelfernsehen, und anderer elektronischer Informationsübermitter zum Beispiel Bildschirmzeitung, nur durchgeführt werden, wenn

- ihr Versuchscharakter und eine eventuelle Rücknahmemöglichkeit,
- die öffentlich-rechtliche Kontrolle und Auswertung unter Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen,
- eine unabhängige Begleitforschung der Auswirkungen des vermehrten Programmangebotes gewährleistet sind.



713

Pilotprojekte wie auch die zukünftige Einführung und Organisation neuer Telekommunikationssysteme werden sich aus der Sicht der DAG an folgenden politischen Zielen orientieren müssen:

- Erhöhung der Informations- und Meinungsvielfalt,
- Aufrechterhaltung der publizistischen »Gewaltenteilung«,
- Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebotes,
- Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustausches,
- Förderung kommunikationsbenachteiligter Gruppen, zum Beispiel Schichtarbeiter, Behinderte usw.

714

Kommunikationspolitik muß Kommunikationswissenschaft und Kommunikationspädagogik fördern und mit einbeziehen.

## INTERNATIONALE POLITIK

### Europapolitik

801

Die DAG bekennt sich zur politischen Einheit Europas, die eine wichtige Voraussetzung für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Europäische Gemeinschaft ist deshalb zu einer politischen Einheit auszubauen. Als erster Schritt zur Erreichung dieses Zieles fordert die DAG, daß die frei gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments mit direkten Kontroll- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

802

Außerdem ist erforderlich:

- Abbau der regionalen Gefälle und die Bekämpfung der Struktur- und Beschäftigungsprobleme durch koordinierten Mitteleinsatz und Förderung der Technologieforschung sowie der Berufsbildung.
- Gemeinsame Schritte zur Energie- und Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer.
- Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel eines Abbaus der Überschußproduktion durch Schaffung eines Systems der direkten Einkommenssicherung und schrittweise Öffnung für Produktionen der Dritten Welt.
- Schutz und Förderung des Wettbewerbs durch weitere Harmonisierung von Verhaltensmaßstäben für multinationale Unternehmen, eine vorbeugende europäische Fusionskontrolle und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe.

803

Die wirtschaftliche Angleichung muß ihre Entsprechung im sozialen Bereich finden.

804

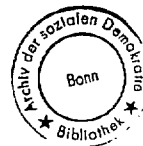
Deshalb fordert die DAG:

- daß bei den Harmonisierungsmaßnahmen — wie zum Beispiel der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts und der Ausgestaltung des Umwelt- und Verbraucherschutzes — die Interessen der Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden;
- eine ausreichende Risikoabsicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw.
- stärkere gewerkschaftliche Mitwirkungsrechte in den europäischen Gremien.

### Nord-Süd-Konflikt

805

Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen.



Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Industrie und Entwicklungsländern ist die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer undenkbar.

806

Die DAG spricht sich grundsätzlich für den freien Welthandel aus, weil nur dadurch langfristig Arbeitsplätze und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in starkem Maße vom Außenhandel abhängigen deutschen Wirtschaft gesichert werden können. Die Marktchancen für Produkte aus Entwicklungsländern sind zu verbessern.

807

Die Entwicklungshilfepolitik muß sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Empfangsländer orientieren.

### Internationale Gewerkschaftsarbeit

808

Grundlagen für Fortschritt und Sicherheit in allen Teilen der Welt sind die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und das Zusammenwirken aller Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung.

809

Diesen Grundsätzen entsprechend arbeitet die DAG freundschaftlich und solidarisch mit allen freien und unabhängigen demokratischen Angestellten-Gewerkschaften im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammen. Sie bekennt sich zu den Zielen dieser freien internationalen Gewerkschaftsorganisation:

- Mitarbeit an allen Bestrebungen zum Zusammenschluß der Völker in Freiheit und Gleichheit, zur gemeinsamen Nutzung der Hilfsquellen der Welt und zum Wohle der Allgemeinheit;
- Förderung der internationalen Solidarität freier Gewerkschaften der Angestellten ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder des Glaubens.
- Bekämpfung wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung; Ablehnung jeder Rassendiskriminierung; Verteidigung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Angestellten im internationalen Bereich und die Vertretung ihrer Interessen bei allen in Betracht kommenden internationalen Körperschaften.

810

Die DAG verurteilt in internationaler Solidarität alle Verstöße gegen die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 festgelegt sind.

811

Sie strebt die unmittelbare Mitgliedschaft im Internationalen Bund freier Gewerkschaften, im Europäischen Gewerkschaftsbund und außerdem in den internationalen Berufsekretariaten an, die der Mitgliederstruktur der DAG entsprechen.

812

Die DAG tritt für die Verständigung zwischen den Völkern in Ost und West ein und mißt in diesem Zusammenhang dem Informationsaustausch und der Begegnung der Menschen, vor allem der Jugend, besondere Bedeutung zu.

813

Die DAG unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund der Privatangestellten den Aufbau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in den jungen selbständigen Staaten dieser Welt.

## DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

901

Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die überkommenen Organisationsformen des Industrieverbandes und des Berufsverbandes entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt.

902

Angestellte und Arbeiter haben gemeinsame Interessen. Sie sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Aus der Tätigkeit, die sie ausüben, aus ihren Funktionen und Aufgaben erwachsen aber auch spezifische Interessen, die von den Arbeitnehmergruppen selbst wahrgenommen und vertreten werden müssen.

903

Die Angestellten berufen sich dabei auf das von den Gewerkschaften erkämpfte Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das nach dem Grundgesetz für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Sie haben sich mit der DAG eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, deren Organisationsform den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht wird, weil sie sowohl nach Berufs- als auch nach Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.

904

Die DAG bekennt sich zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Gründung der Einheitsgewerkschaften nach 1945 war auch für die Angestellten die notwendige Konsequenz aus den Lehren der Weimarer Republik und der Zerschlagung der freien Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten. Mit dem Zusammenschluß der Angestelltengewerkschaften zur DAG in den Jahren von 1945 bis 1949 wurde die frühere Spaltung der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in Richtungs- und Berufsgewerkschaften endgültig überwunden.

905

Die DAG ist als Spitzenorganisation und Einheitsgewerkschaft der Angestellten anerkannt. Die Stärkung und Verteidigung der Einheitsgewerkschaft ist eine ständige Aufgabe, der sich die Mitglieder der DAG verpflichtet fühlen.